
Versicherte Sachen (ABPE Teil HW § 1)	<p>Obligatorisch versichert: Daten-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte</p> <p>Darüber hinaus, sofern vereinbart: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen Satz- und Reprötechnik Bild- und Tontechnik Medizintechnik (wahlweise mit / ohne Endoskopiegeräten)</p> <p><u>Nicht versichert</u> sind (u.a.):</p> <ul style="list-style-type: none">- genau definierte Anlagen, die einem erhöhten Risiko unterliegen, wie z.B. Geschwindigkeitsmessanlagen, Fahrkarten-/Parkscheinautomaten, Autowaschanlagen, elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, usw.;- Handelsware und Vorführgeräte;- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge;- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
Versicherte Gefahren und Schäden (ABPE Teil AT § 2)	<p>Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sache durch ein nicht rechtzeitig vorhergesehenes Ereignis, z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;- Wasser, Feuchtigkeit;- Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung; <p>sowie Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung.</p> <p><u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;- Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen; Terrorakte *;- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; Erdbeben;- betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung. <p>* Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.</p>
Versicherungsort (ABPE Teil AT § 4)	<ul style="list-style-type: none">- Im Versicherungsvertrag bezeichnete Betriebsgrundstücke;- unbenannte Betriebsgrundstücke bis zu 25.000 EUR je Grundstück;- Außendeckung weltweit bis zu einer Höchstentschädigung von 5.000 EUR, sofern vereinbart darüber hinaus bis zu 10% , 20% oder 40% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (maximal 500.000 EUR).
Vorsorgeversicherung (ABPE Teil HW § 6)	<p>Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen sind mitversichert. Entschädigungsgrenze: je Betriebsgrundstück dokumentierte Versicherungssumme zuzüglich 30% .</p>
Versicherungssumme (ABPE Teil HW § 2)	<p>Jeweils gültiger Kaufpreis (Neuwert) zuzügl. Nebenkosten für Innenleitungsnetz und Bezugskosten (z.B. Verpackung, Fracht, Zölle, Montage), ggf. Umsatzsteuer</p> <ul style="list-style-type: none">- der Anlagen / Geräte am Versicherungsort;- der Anlagen / Geräte an unbenannt mitversicherten Betriebsgrundstücken.
Umfang der Entschädigung (ABPE Teil HW § 4)	<p>Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, für</p> <ul style="list-style-type: none">- Teilschäden: Die am Schadentag für die Wiederherstellung der beschädigten Sache notwendigen Kosten.- Totalschäden: Die für die Wiederbeschaffung notwendigen Kosten (Neuwert). <p>Für Röhren und Zwischenbildträger gilt eine Sonderregelung.</p>
